



## Genehmigungsantrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft

A. Di	Die Vereine			
1.				
2.				
3.				
5.				
stellen a	n den Kre	eisspiel-/Jugendausschuss de	s FK	den An-
trag auf I	Bildung e	iner Spielgemeinschaft (SG) r	mit dem Namen:	
				_ (max. 20 Buchstaben)
im Sinne	von § 7a			
Als feder	führende	r Verein dieser SG wird benar	nnt:	
Im Übrig	en gilt die	Richtlinie für die Bildung von	Spielgemeinschaft	en unmittelbar.
Platz/Plä	tze, auf d	lenen die SG Heimspiele aust	rägt, ist/sind:	
B. Die S	G wird g	ebildet für den Bereich:		
Herren		ab Leistungsklasse:		
Altherrer		ab Leistungsklasse:		
Frauen		ab Leistungsklasse:		
Junioren		Altersklasse:		
Juniorinn	en 🔲	Altersklasse:	LK:	
Hinweis				

<u>Unterhalb</u> der angegebenen Leistungsklasse kann im gewählten Teilbereich nur als beantragte SG gespielt werden!

S W di

Spielklassen der Mannschaften der Vereine im Zeitpunkt des Beitritts zur SG (Ursprungsklassen):

<u>Spielklasse</u>

Verein  Verein	Verein Verein
rechtsverbindhene Onterschinten der Verei	ine mit vereinsstemper.
Rechtsverbindliche Unterschriften der Verei	ine mit Vereinsstemnel
pielberechtigte Spieler an den Aufstiegssp	ielen mitwirken können.
	n ist dabei, dass nur für den gemeldeten Verein
	, welcher der an der SG beteiligten Vereine
,	ereich) das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse nahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen,
Vichtig:	uniah) dan Aufatianaya aht in aina Caialldana
G auf, ist eine neue Genehmigung beim z	uständigen Ausschuss zu beantragen.
Die erteilte Genehmigung gilt unbegrenzt, <b>n</b>	nindestens jedoch für 1 Spieljahr; steigt eine
linweis:	
2. Die SG wird gebildet mit Wirkung ab:	
'erein 5:	
/erein 4:	
erein 3:	
erein 2:	
/erein 1:	



D. Die Genehmigung wird erteilt mit Wirkung zum					
Die Genehmigung wird versagt. Begründung:					
Datum:					
FK:					
Unterschrift/Stempel					
Hinweis:					
Der für die Genehmigung zuständige Kreisspiel-/Jugendausschuss des federführenden					
Vereins informiert alle anderen Spiel- und Jugendausschüsse der an der SG beteiligten					
Vereine.					
Gegen die Entscheidung kann der federführende Verein Beschwerde gem. § 47 der					